



Ergänzende Hinweise zur Fachlichen Weisung zu § 74 SGB XII vom 15.01.2010

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf die Fachliche Weisung der Stadt Bremen zu § 74 SGB XII. Sie haben die Funktion, die verwaltungsmäßige Umsetzung der Regelungen der Fachlichen Weisung zu unterstützen. Die Hinweise werden den Anforderungen entsprechend laufend weiterentwickelt.

Nicht zu allen Passagen der Verwaltungsanweisung gibt es weitergehende Hinweise. In den nachfolgenden Hinweisen werden nur die Passagen (Nummern) der Verwaltungsanweisung aufgeführt, auf die sich die Ergänzungen beziehen.

Die in der Fachlichen Weisung enthaltenen Texte sind grau hinterlegt.

Soweit im Text der weitergehenden Hinweise die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend.



**Inhaltsverzeichnis für die ergänzenden Hinweise zur Verwaltungsanweisung zu § 74
SGB XII:**

Nr. I	Grundsatz	Seite 3
Nr. II	Zuständigkeiten	Seite 5
Nr. III	Verpflichtete	Seite 7
Nr. IV	Berücksichtigung finanzieller Mittel	Seite 11
Nr. V	Umfang der Leistungen	Seite 18
Anlage 1	Übersicht Anwendung vereinfachtes Verfahren	Seite 21
Anlage 2	Übersicht Prüfreihefolge Zumutbarkeit	Seite 22



Nr. I der Verwaltungsanweisung zu § 74 SGB XII mit weitergehenden Hinweisen

Grundsatz

Im Rahmen der Hilfe in anderen Lebenslagen werden die erforderlichen Kosten für eine Bestattung übernommen, sofern den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Voraussetzung für die Übernahme der Bestattungskosten ist damit nicht, dass der/die Verstorbene sozialhilferechtlich bedürftig war. Es kommt allein darauf an, ob der/die Verpflichtete oder die Verpflichteten in der Lage sind bzw. waren, die entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Sozialhilfeträger ist weder Verpflichteter noch darf er Bestattungsaufträge erteilen.

Verpflichtete mit Ansprüchen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt analog § 74.

Bestattungskosten außerhalb des SGB XII

Verpflichtete mit Ansprüchen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz haben Anspruch auf Leistungen nach § 6 AsylbLG. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt analog § 74.

Die Antragstellung sollte in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Entstehen der Aufwendungen stehen. Dies trifft grundsätzlich immer dann zu, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Aufwendungen anfallen und der Antragstellung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist. Die Aufwendungen fallen an, wenn die Rechnung des Bestattungsinstitutes vorliegt.

Antragsfristen

Eine notwendige Klärung von Erbschaftsfragen kann u. U. eine spätere Antragstellung begründen.

Auch andere Umstände wie beispielsweise Krankenhausaufenthalte von Verpflichteten können berücksichtigt werden. Es wird hier auf § 2 Absatz 2 SGB I verwiesen, wonach die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden – sog. Meistbegünstigungsklausel.

Im Zusammenhang mit der amtlichen Durchführung der Bestattung durch das IRM ist der Antrag binnen eines Monats nach Rechtskraft des Bescheides des IRM zu stellen. (Das für bestimmte Personenkreise angewandte vereinfachte Verfahren ist unter VIII

beschrieben)

Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten sind nicht nur in den Fällen zu prüfen, in denen Antragsteller/innen die Kosten bereits beglichen haben, sondern auch dann, wenn die Antragsteller/innen für die hierfür benötigten Mittel anderweitige Verbindlichkeiten eingegangen sind, z.B. gegenüber Bestattern, Kreditinstituten oder Angehörigen.

Eine Bewilligung der Leistung nach § 74 erfolgt an die Person/en, die verpflichtet ist/sind, die Bestattungskosten zu tragen. Sonstige Auftraggeber/innen oder Veranlasser/innen haben keinen Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten.

Anspruchsausschluss

Verpflichtete, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder Bestimmungen versorgungsberechtigt sind, die das BVG für entsprechend anwendbar erklärt (z.B. das Opferentschädigungsgesetz – OEG), haben vorrangige Ansprüche der Versorgung nach § 27d (3) BVG und damit keinen Anspruch auf Leistungen nach § 74.



Nr. II der Verwaltungsanweisung zu § 74 SGB XII mit weitergehenden Hinweisen

Zuständigkeiten

Die sachliche Zuständigkeit liegt gemäß § 97 (1) grundsätzlich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe. Für verstorbene Personen, die stationäre Leistungen erhalten haben, gilt gemäß § 97 (4), dass die Zuständigkeit für Leistungen nach § 74 bei dem Träger liegt, der auch die stationären Leistungen erbracht hat.

**Sachliche
Zuständigkeit**

Örtlich zuständig für die Hilfe nach § 74 ist gemäß § 98 (3) der sachlich zuständige Sozialhilfeträger, der der verstorbenen Person bis zum Tod Sozialhilfe nach dem SGB XII leistete, in anderen Fällen der sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

**Örtliche
Zuständigkeit**

Diese Regelung gilt analog für das Asylbewerberleistungsgesetz.

Liegt der Sterbeort im Ausland und hat die verstorbene Person keine Sozialhilfe nach dem SGB XII bezogen, ist Rückgriff auf die allgemeine Zuständigkeitsvorschrift des § 98 (1) zu nehmen und auf den Ort, an dem sich die inländischen Verpflichteten tatsächlich aufhalten, abzustellen. Ergänzend ist zu fordern, dass der/die Verstorbene seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt zu Lebzeiten im Inland gehabt hat.

**Sterbeort im
Ausland**

Wurde keine Leistung nach dem SGB XII gewährt und leben die Verpflichteten im Ausland, ist auch kein inländischer Träger zuständig.

Ist Bremen zuständiger Sozialhilfeträger, ist das Sozialzentrum zuständig, in dessen Bereich der/die Verstorbene zuletzt laufende Leistungen nach diesem Gesetz erhalten hat.

**Zuständigkeit im
jeweiligen
Sozialzentrum**

Besteht für eine/n in der Stadtgemeinde Bremen Verstorbene/n eine Akte, ist die aktenführende Stelle auch dann zuständig, wenn zuletzt keine laufenden Leistungen mehr gewährt wurden.

Hat der/die Verstorbene bis zum Tod keine Sozialhilfe bezogen und gibt es in der Stadtgemeinde Bremen keine Sozialhilfeakte, ist das Sozialzentrum zuständig, in dessen Bereich die/der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Eine Akte ist verbindlich anzulegen und unter dem Namen des/der Verstorbenen zu führen.

Auf die Grundsätze der Aktenführung Punkt 10.4 wird verwiesen.

Die Zuständigkeit für verstorbene alleinstehende Wohnungslose (Personen ohne festen Wohnsitz, § 30 Abs. 3 SGB I) liegt bei den Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen.



Nr. III der Verwaltungsanweisung zu § 74 SGB XII mit weitergehenden Hinweisen

Verpflichtete

Eine Verpflichtung im Rahmen des § 74 gründet sich ausschließlich auf rechtlicher Grundlage.

Erteilt ein/e nachrangig Verpflichtete/r (z. B. ein Unterhaltsverpflichteter vor einem Erben) oder ein/e Nicht-Verpflichtete/r (z. B. Nachbar, Freund, Betreuer) einen Bestattungsauftrag, so gilt er/sie nicht als Verpflichtete/r im Sinne des § 74 und kann damit keine Kosten gegenüber dem Sozialhilfeträger geltend machen, sondern nur privatrechtlich direkt bei dem/der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten.

Verpflichtete

Die Prüfung, ob eine Person Verpflichtete/r im Sinne des § 74 ist, erfolgt nach einer Rangfolge. Ist ein/e vorrangig Verpflichtete/r nicht vorhanden bzw. nicht oder nicht ausreichend leistungsfähig, so ist das Vorhandensein und die Leistungsfähigkeit der/des im Nachrang folgenden Verpflichteten zu prüfen. Deckt die Höhe der Leistungsfähigkeit eines/einer vorrangig Verpflichteten nicht die gesamten Bestattungskosten so ist zu prüfen, ob die Restkosten von einem/einer nachrangig Verpflichteten zumutbar übernommen werden können.

Verpflichtete sind nacheinander in folgender Rangfolge:

Rangfolge der Verpflichteten

- 1. Vertraglich zur Bestattung Verpflichtete** aus zu Lebzeiten des/der Verstorbenen abgeschlossenen privatrechtlichen Verträgen heraus, die eine dem/der Verstorbenen gegenüber eingegangene Verpflichtung beinhalten, die Bestattung zu besorgen und die Kosten hierfür zu tragen (z. B. Übergabeverträgen, Altenteilverträgen)

Hiermit nicht gemeint ist der mit dem Bestattungsunternehmen abgeschlossene Werkvertrag zur Durchführung der Bestattung. In aller Regel ist es dem/der vertraglich Verpflichteten zuzumuten, seinen/ihren Teil der vertraglichen Vereinbarung einzuhalten, unabhängig von seinen/ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. Sollte dies ausnahmsweise nicht zumutbar sein, so ist zunächst zu prüfen, inwieweit die Kosten von vorhandenen Erben zu tragen sind. Eine Nichtzumutbarkeit kann vorliegen, wenn zwischen dem Nutzen durch den Vertrag und der Höhe der Bestattungskosten ein erhebliches Missverhältnis besteht oder wenn eine Entreicherung

vorliegt, die der/die Betroffene nicht zu vertreten hat.

2. Erben nach § 1968 BGB oder Vermächtnisnehmer nach § 2147 BGB

(Vermächtnisnehmer sind im Regelfall die Erben, sofern der Erblasser nicht anderes bestimmt hat). Mehrere Erben haften gesamtschuldnerisch (§ 2058 BGB) gleichrangig nebeneinander, sofern die Bestattungskosten nicht bezahlt sind. Anderenfalls besteht eine Verpflichtung nach Erbanteilen.

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn keine Erben durch Testament (§ 1937 BGB) oder durch Erbvertrag (§ 1941 BGB) eingesetzt wurden.

Gesetzliche Erben sind (Rangfolge):

- Erben erster Ordnung, § 1924 BGB, Abkömmlinge des Erblassers
- Erben zweiter Ordnung, § 1925 BGB, Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
- Erben dritter Ordnung, § 1926 BGB, Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

Nach § 1930 BGB ist ein Verwandter solange nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Grundsätzlich sind nur abstammende Verwandte des Erblassers erbberechtigt. Ausnahme: Ehegatten (§ 1931 BGB) bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 10 LPartG). Danach erben der Ehegatte bzw. der Lebenspartner neben dem Verwandten der 1. Ordnung zu 1/4, neben Verwandten der 2. Ordnung zu 1/2 (Verwandte 3. Ordnung siehe § 1931 BGB).

3. Der Vater eines nichtehelichen Kindes beim Tod der Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615 m BGB), soweit ihre Bezahlung nicht von dem/der/den Erben/Erbin zu erlangen ist.

4. Der/die Beschenkte im Falle des § 528 BGB hat die Kosten der Bestattung des/der verstorbenen Schenkers/Schenkerin zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem/der/den Erben/Erbin zu erlangen ist.

5. Leistungsfähige Unterhaltspflichtige im Fall des Todes des/der Unterhaltsberechtigten, soweit die Bezahlung nicht von dem/den Erben zu erlangen ist (§ 1615 Abs. 2 BGB).

Die Unterhaltspflichtigen stellen insofern eine Besonderheit dar, als dass sie nur in Höhe ihrer Leistungsfähigkeit Verpflichtete nach § 74 sind. Sie sind keine Verpflichteten im Sinne von § 74, wenn sie vor dem Tod des Unterhaltsberechtigten aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit (beispielsweise wegen Bezug von Transferleistungen) keine Unterhaltszahlungen erbracht haben. Besteht eine Leistungsfähigkeit nicht, sind Unterhaltspflichtige auch

keine Verpflichteten nach § 74. Insofern geht es bei der Prüfung der Unterhaltspflichtigen regelmäßig nur darum, ob und in welcher Höhe sie durch ihre Leistungsfähigkeit zu der Bezahlung der Gesamtkosten beitragen können.

Die Unterhaltsverpflichtung muss zu Lebzeiten des/der Verstorbenen bestanden haben.

Zu den Unterhaltsverpflichteten gehören:

- a) Ehegatten (§ 1360a BGB; bei getrennt Lebenden § 1361 Abs. 4 Satz 3 BGB)
- b) eingetragene Lebenspartner (§ 5 LPartG; bei getrennt Lebenden § 12 LPartG)
- c) geschiedene unterhaltspflichtige Ehegatten (Regelungen zur Unterhaltsverpflichtung sind dazu einzusehen)
- d) nicht miteinander verheiratete Eltern (§ 1615I BGB)
- e) Kinder und Adoptivkinder (§ 1601 BGB)
- f) Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern (§ 1601 BGB)
- g) Großeltern (§ 1601 BGB)
- h) Enkelkinder (§ 1601 BGB)

Zur Rangfolge bei mehreren Unterhaltspflichtigen siehe die Richtlinien über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger Personen in der Sozialhilfe.

6. Öffentlich-rechtlich Verpflichtete nach § 4 des Gesetzes über das Leichenwesen.

Können die Verpflichteten nach Ziffer 1 bis 5 die Gesamtkosten nicht oder nicht ausreichend abdecken, ist zu prüfen, ob es öffentlich-rechtlich Verpflichtete nach dem LeichenG gibt.

Das LeichenG legt fest, wer öffentlich-rechtlich bestattungspflichtig ist. Die nach dem LeichenG zur Bestattung Verpflichteten sind nur dann zur Tragung der Kosten verpflichtet, wenn sie diese nicht an eine/n vorrangig Kostenpflichtige/n weitergeben können.

Nach § 17 (2) S. 1 i.V.m. § 4 (1) Zi. 1 LeichenG haben für die Bestattung folgende Angehörige zu sorgen:

- der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
- die volljährigen Kinder,
- die Eltern,
- die volljährigen Geschwister oder
- die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Erben, die die Erbschaft ausgeschlagen haben, können über die Bestimmungen des LeichenG als Angehörige (Ehegatte/in, Kind, etc.) dennoch zu den Verpflichteten im Sinne des § 74 gehören.

Das gleiche gilt für Personen, die aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit nicht zum Unterhalt verpflichtet sind.

Ist ein/e vorrangig Verpflichtete/r nicht vorhanden bzw. nicht oder nicht ausreichend leistungsfähig, so ist das Vorhandensein und die Leistungsfähigkeit der/des im Nachrang folgenden Verpflichteten zu prüfen.

Ist bei einer Antragstellung die Anzahl der Verpflichteten unklar oder sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse weiterer Verpflichteter nicht in dem für die Durchführung der Bestattung vorgesehenen Zeitraum zu ermitteln, erfolgt eine Übernahme der gesamten Kosten der Bestattung. Evtl. Anteile für andere nicht bekannte Verpflichtete bzw. möglicher weiterer Verpflichteter werden als freiwillige Leistung des Sozialhilfeträgers erbracht (vereinfachtes Verfahren).

Dieses vereinfachte Verfahren gilt nur für Antragstellungen vor Durchführung der Bestattung. Vor Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist eine Prognoseentscheidung zu treffen. Hierbei ist zu beurteilen, ob es möglich ist, bis zur Bestattung die erforderlichen Informationen und Unterlagen für eine vollständige Antragsbearbeitung zu beschaffen. Die Prognoseentscheidung ist in der Akte zu dokumentieren.

Kommt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung, erübrigen sich weitere Ermittlungsarbeiten. Vgl. auch Anlage 1

Anträge nach erfolgter Bestattung sind nach dem Regelverfahren abzuarbeiten.

Die mit diesem Verfahren abgewickelten Fälle sind zu erfassen.

Die Erfassung erfolgt durch den Fachdienst Soziales in den Sozialzentren.

Sofern kein/e Verpflichtete/r vorhanden ist, besteht für den Sozialhilfeträger keine Verpflichtung, die Bestattungskosten zu übernehmen. Die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers knüpft unmittelbar an das Vorhandensein eines/einer konkret zu entlastenden Verpflichteten an.

**Vereinfachtes
Verfahren
vor
Durchführung der
Bestattung**

**Fehlende
Verpflichtete**



Nr. IV der Verwaltungsanweisung zu § 74 SGB XII mit weitergehenden Hinweisen

Berücksichtigung finanzieller Mittel

Wegen des Nachranges der Sozialhilfe ist immer das Vorhandensein von Nachlassvermögen und vorrangiger Ansprüche zu prüfen. Es ist gezielt nach Guthaben und anderen Vermögenswerten des/der Verstorbenen sowie Ansprüchen aus Bestattungsvorsorgeverträgen, Sterbegeldversicherungen etc. zu fragen.

Die Bestattungskosten werden als zumutbar für den/die Verpflichtete/n angesehen, wenn sie als Nachlassverbindlichkeit aus dem Nachlass, aus vorrangigen Leistungen/Ansprüchen oder aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden können.

Bei der „Zumutbarkeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nach den allgemeinen Grundsätzen des Sozialhilferechts (z. B. Nachrangprinzip, Besonderheiten des Einzelfalles, Einsatz eigener Mittel) auszulegen ist.

Zumutbarkeit

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze werden die Bestattungskosten als zumutbar für den/die Verpflichtete/n angesehen, wenn sie als Nachlassverbindlichkeit aus dem Nachlass, aus vorrangigen Leistungen/Ansprüchen oder aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden können.
Vgl. Anlage 2

Stellt sich heraus, dass Ansprüche gegenüber Dritten (insbesondere weitere Verpflichtete) bestehen und ist die maßgebliche Einkommensgrenze überschritten, sind (insbesondere weitere Verpflichtete) ist grundsätzlich zu veranlassen, dass der/die Antragsteller/in, diese vorrangig realisiert. Es ist jedoch nach Art des Bedarfes (§ 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) zu unterscheiden.

Eine Notlage liegt vor, wenn der/die Verstorbene noch nicht bestattet ist. Schulden liegen vor, wenn die Bestattung erfolgt ist.
Es ist die Prüfreihenfolge in der Anlage 1 zu beachten.

Bei mehreren Verpflichteten ist für jede/n eine Prüfung der Zumutbarkeit vorzunehmen. Die Übernahme erforderlicher Bestattungskosten kann nur in dem Umfang beansprucht werden, als dem/der Verpflichteten deren Tragung nicht zuzumuten ist.

Überleitung von Ansprüchen nach § 93 SGB XII

Ist die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte dem Antragsteller nicht zumutbar, greift § 93 SGB XII.

Liegen die Voraussetzungen für eine Überleitung vor, so steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf sich überleitet.

Hierbei hat der Sozialhilfeträger das Gebot wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung von öffentlichen Mitteln mit den Belangen der leistungsberechtigten Person und des Drittschuldners abzuwägen. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte handelt es sich um den Fall einer vom Gesetzgeber praktisch vorgegeben Ermessensentscheidung (sog. intendiertes Ermessen). Denn Leistungen Dritter haben immer Vorrang vor Sozialleistungen (§ 2 SGB XII). Daher muss lediglich geprüft werden, ob ausnahmsweise eine Situation vorliegt, die es rechtfertigt, von der Überleitung abzusehen. Eine solche Situation kann z.B. vorliegen, wenn mit der Überleitung und Durchsetzung des Anspruchs eine massive Störung des Familienfriedens oder eine Beeinträchtigung einer Pflegebereitschaft einhergeht.

Die Zuständigkeit ist im „Handlungsleitfaden für die Zusammenarbeit der Sachbearbeitung in den wirtschaftlichen Hilfen mit Cash-Management“ (Stand 08/06) unter Punkt VII geregelt.

Leistungen, die aus Anlass des Todes zweckbestimmt erlangt werden, sind von den Verpflichteten vorrangig geltend zu machen und für die Bestattungskosten einzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:

Einsatz vorrangiger Leistungen / Ansprüche

- Sterbegeldversicherungen: zahlt im Todesfall die vertraglich versicherte Leistung aus
- Bestattungsvorsorgeverträge: Vertrag direkt mit einem Bestatter; Bestattungskosten werden im Voraus an den Bestatter gezahlt bzw. in einem speziellen Sparbuch festgelegt
- Ansprüche gegen Sterbekassen: Versicherungsleistung wird angespart; die Höhe richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages

Sterbegeldversicherung

Bestattungsvorsorgeverträge

Sterbekassen

Auch Sterbegelder gehören zu den Leistungen, die vorrangig geltend zu machen und für die Bestattungskosten einzusetzen sind. Nachstehend sind die wichtigsten sozialgesetzlichen Vorschriften zur Auszahlung von Sterbegeldern aufgeführt:

Sterbegelder

- § 277 LAG (Lastenausgleichsgesetz) regelt, dass die Auszahlung des Sterbegeldes an die Person erfolgt, die der Unterhaltshilfeempfänger schon zu Lebzeiten für empfangsberechtigt erklärt hat. Im Zweifel wird das Sterbegeld an den-/diejenige/n, der/die nachweislich die Bestattungskosten getragen hat, ausgezahlt (§ 277 (5) LAG).
- Hinterbliebene haben nach §§ 63, 64 SGB VII (Unfallversicherung) einen Anspruch auf Sterbegelder und Erstattung der Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung.
- Bestattungsgeld nach § 36 BVG (Bundesversorgungsgesetz) beim Tode rentenberechtigter Beschädigter
- Sterbegeld nach § 37 BVG bei Beschäftigten mit Versorgungsbezügen
- Bestattungsgeld nach § 53 BVG beim Tode von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen
- Bestattungs- und Sterbegeld nach dem BVG für die Opfer von Straftaten (§ 1 (1) S. 1 OEG/ Opferentschädigungsgesetz),
- Bestattungskosten nach dem USG (Unterhaltssicherungsgesetz): Sonderleistungen gemäß § 7 (2) Nr. 6 USG in Form eines begrenzten Ersatzes der notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen, soweit diese Aufwendungen nicht durch Ansprüche gegen Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen gedeckt sind.
- Sterbegeld für Beamte nach § 18 BeamtVG (Beamtenversorgungsgesetz),
- Sterbegeld für Soldaten nach § 41 SVG i.V.m. § 18 BeamtVG,
- Tariflich vereinbartes Sterbegeld (z.B. nach § 23 (3) TV-L/Tarifvertrag der Länder)
- Einmaliges Hinterbliebenengeld der Sozialkasse-Bau (SOKA-

BAU). Indiz: Betriebsrente.

Ansprüche auf Lebens- bzw. Unfallversicherungen können von den Verpflichteten, wenn sie Begünstigte sind, nach Vorlage der Sterbeurkunde gegenüber dem Versicherungsträger umgehend realisiert werden.

Das ggf. über den Todestag hinaus gezahlte Arbeitseinkommen des/der Verstorbenen gehört inklusive evt. ausgezahlter Urlaubsgelder zu den vorrangig einzusetzenden Leistungen. (z.B. Ansprüche der Erben bei Tod des Arbeitnehmers gegen die Sozialkasse-Bau/ SOKA-BAU).

Lebens-, Unfallversicherung

Einsatz des Arbeitseinkommens des/der Verstorbenen

Bestehen Schadensersatzansprüche auf Übernahme der Bestattungskosten gegen Dritte, die den Tod rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben (§ 844 (1) BGB), so sind diese vorrangig geltend zu machen. Das gleiche gilt bei Ersatzansprüchen im Falle der schuldhaften Tötung bei einem Verkehrsunfall nach § 10 (1) S. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) oder im Falle der Tötung durch sonstige in den §§ 1-3 HaftpflichtG genannten Gefahrenquellen. Der Ersatzpflichtige hat die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Schadenersatzansprüche

Sind mehrere Personen zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet, so haften diese bei Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber dem Gläubiger (z.B. Bestattungsunternehmen) gesamtschuldnerisch. Nach § 421 BGB kann ein/e Gläubiger/in einer Gesamtschuld diese von jedem der Schuldner nach Belieben ganz oder teilweise fordern. Die Leistung insgesamt kann aber nur einmal beansprucht werden.

Gesamtschuldnerische Haftung

Kann von einem/einer Gesamtschuldner/in der auf ihn/sie entfallende Betrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall nach § 426 (1) S. 2 BGB gegenüber dem Gläubiger von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen. Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen leistungsfähige Personen verpflichtet sind, diese den Anteil derjenigen, die nicht leistungsfähig sind, mit zu tragen haben.

Ein Verweis auf die gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 421 ff BGB ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Einer der Verpflichteten beantragt die Übernahme der gesamten Bestattungskosten.

Einen Ausgleichsanspruch gegen Dritte kann auch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (GOA) entstehen (§§ 677 BGB). Dieses trifft z.B. dann zu, wenn ein Bestattungspflichtiger oder eine sonstige Person die Kosten in voller Höhe bezahlt und er gegenüber vor- oder gleichrangig Verpflichteten grundsätzlich einen Ausgleich beanspruchen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Durchführung und Bezahlung der Bestattung dem Willen des/der Ausgleichspflichtigen entsprach (§ 679 BGB).

Geschäftsführung ohne Auftrag

Rentenansprüche des/der Verstorbenen: die sogenannte Gnadenrente (3-monatige Rentenfortzahlung) stellt ein Einkommen des

Vermögenswerte, die nicht in den Nachlass

Witwers/ der Witwe dar, und ist im Rahmen des Einsatzes von Einkommen und Vermögen des/der Verpflichteten für die Bestattungskosten einzusetzen (siehe Ziffer 4.4.1).

**bzw. unter die
vorrangigen
Ansprüche fallen**

Bankguthaben, wenn ein zweckgebundener Vertrag zugunsten Dritter besteht.

Lebensversicherungen zugunsten Nichtverpflichteter, die das Versicherungsunternehmen im Todesfall zur direkten Leistung verpflichten

Welches Einkommen des/der Verpflichteten eingesetzt wird, richtet sich nach § 82 (1). Darüber hinaus sind auch solche Einkünfte zu berücksichtigen, die als Ansprüche des/der Verstorbenen auf Erben übergegangen sind. Dabei ist nach § 19 (3) und § 20 auch der Einsatz des Einkommens und Vermögens von Ehegatten/innen Lebenspartnern/innen und Lebensgefährte/innen des/der Verpflichteten vorgesehen. Auf eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der gesamten Bedarfsgemeinschaft kann nicht verzichtet werden.

**Einsatz von
Einkommen und
Vermögen**

Bestehen keine Ansprüche auf Witwen-/Witwerrente, so endet die Rentenzahlung mit Ablauf des Sterbemonats (§ 102 (5) SGB VI).

Der Anspruch auf Restzahlung steht entweder den Sonderrechtsnachfolgern als deren Einkommen zu (§ 56 (1) SGB I), oder, soweit es keinen Sonderrechtsnachfolger gibt den Erben, dann wird die Rentenrestzahlung den vorrangigen Ansprüchen zugerechnet.

Zum Einkommen bei Ehegatten des/der Verstorbenen zählt auch der vom Rententräger bis zu 3 Monate nach dem Todesfall gewährte Sterbequartalsvorschuss (die sog. Gnadenrente), der im wesentlichen den Zweck hat, die Umstellung des/der hinterbliebenen Ehegatten/Ehegattin auf die neuen Lebensverhältnisse finanziell zu erleichtern.

Falls die Kosten nicht durch den Nachlass bzw. vorrangige Ansprüche gedeckt sind, ist nach §§ 85 bis 89 (Einkommensgrenzen für die Leistungen nach den Kap. 5 bis 9) zu prüfen, inwieweit den Verpflichteten die Tragung der verbleibenden Bestattungskosten aus ihrem Einkommen und Vermögen zuzumuten ist. Die Fachlichen Weisungen zu § 85 bis 89 SGB XII finden entsprechend Anwendung.

**Berechnung des
einzusetzenden
Einkommens des/der
Verpflichteten**

Als Richtschnur für das Einkommen ist davon auszugehen, dass

- bei Ehegatten, Eltern und Kindern das volle und
 - bei allen anderen Verpflichteten die Hälfte
- des die Einkommensgrenze nach § 85 übersteigenden Einkommens als zumutbar im Sinne des § 74 anzusehen ist.

Der Einkommensgrenze ist dabei das nach § 82 (2) bereinigte

Einkommen gegenüber zu stellen.

Generell ist bei der Berechnung der Einkommensgrenze auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Monats abzustellen, in dem der/die Verpflichtete sich seiner/ihrer Verpflichtung (erstmalig) gegenüber sieht.

Zur Berücksichtigung besonderer Belastungen wird auf die fachliche Weisung zu § 87 verwiesen.

Für den Einsatz des Vermögens von Verpflichteten gelten ebenfalls die Regelungen des § 19 (3) (siehe Ziffer 4.5). Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 90. Die Höhe der kleineren Barbeträge ergibt sich aus § 1 (1) Zi. 1 b der VO zu § 90 (2) Nr. 9.

Gemäß § 60 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind.

Dabei muss die Mitwirkungspflicht zumutbar sein. Neben objektiven Gesichtspunkten sind hier ganz besonders die persönlichen Verhältnisse des/der Berechtigten (hohes Alter, Familienstand, Kinderbetreuung) zu berücksichtigen. Die Gründe für die Ablehnung der Mitwirkung müssen wichtig sein, d.h. nicht alleine nach objektiven Kriterien feststellbar, sondern sie können auch in einer aner kennenswerten subjektiven Zwangslage gesehen werden, z. B. Umstände in der Person und den Familienverhältnissen (vergl. BSGE 20, 166, 168).

Daneben gilt gemäß § 20 SGB X im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren der Grundsatz, dass der Sachverhalt von der Behörde von Amts wegen zu ermitteln ist. Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts jedoch mitwirken (§ 21 (2) SGB X).

Ob im Einzelfall der Amtsermittlungsgrundsatz oder die Mitwirkungspflichten überwiegen, bestimmt sich nach den Besonderheiten der jeweils im Raum stehenden Leistungen und des dafür maßgeblichen Rechtsgebietes. Eine Amtsermittlungspflicht besteht nur, wenn der Aufwand gegenüber dem Leistungsberechtigten geringer ist. Ist der Ermittlungsaufwand für das Amt gleich hoch ist der Leistungsberechtigte verpflichtet selbst tätig werden (Vgl. § § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I).

Sofern trotz Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten der Anspruch nicht abschließend festgestellt werden kann, ist eine Ablehnung der Kostenübernahme zu erteilen. Es geht letztlich zu Lasten des/der Verpflichteten, wenn die Voraussetzungen der Leistungsgewährung trotz aller Bemühungen nicht nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind.

Zur Ermittlung von Erben bzw. Nachlass kann eine Anfrage an das für den/die Verstorbene/n zuständige Nachlassgericht gestellt werden, mit der um Auskunft gebeten wird, ob ein Nachlassvorgang vorliegt. Das Nachlassgericht teilt dann mit, ob dort ein Testament mit entsprechenden Vermögensverfügungen

**Einsatz von
Vermögen des/der
Verpflichteten**

**Mitwirkungspflichten /
Ermittlung von Amts
wegen**

**Nachlass-gericht /
Erbschaftssteuerstell
e**

verwahrt wird.

Zuständiges Nachlassgericht ist das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des/der Verstorbenen.

Zur Ermittlung von Nachlasswerten kann auch eine Nachfrage an das für den/die Verstorbene zuständige Finanzamt/ Erbschaftssteuerstelle gestellt werden. Die Erbschaftssteuerstelle teilt daraufhin mit, ob und welche Nachlasswerte dort bekannt sind. Hat ein/e Verpflichtete/r das Erbe ausgeschlagen, so ist es ihm/ihr nicht zuzumuten, selber den vorhandenen Nachlass bei dem Nachlasspfleger anzufordern. Die Anforderung ist deshalb bis zur Höhe der Bestattungskosten von Amts wegen durchzuführen.



Nr. V der Verwaltungsanweisung zu § 74 SGB XII mit weitergehenden Hinweisen

Umfang der Leistungen

Erforderlich sind die Kosten für ein Begräbnis ortsüblicher einfacher, aber würdiger Art. Sind darüber hinaus nicht erforderliche Kosten entstanden, so werden die fiktiven Kosten einer erforderlichen Bestattung zugrunde gelegt. Dies widerspricht nicht dem Bedarfsdeckungsprinzip, denn der maßgebliche Bedarf besteht nicht in der Bestattung als solcher sondern in der Entlastung des/der Verpflichteten.

Erforderlichkeit der Kosten

Die erforderlichen Kosten im Rahmen einer Bestattung sind den Vereinbarungen mit den Bestattungsunternehmen und der jüdischen Gemeinde zu entnehmen (siehe Laufwerk Mitarbeiter_Ressort > Vereinbarungen/Verträge > Ziffer I.5).

Umfang der Kosten

Kosten für eine Überführung der/des Verstorbenen an einen außerhalb des Sterbeortes liegenden Bestattungsort können berücksichtigt werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles dies rechtfertigen. Dabei sind sowohl Kostengesichtspunkte als auch sonstige Gründe zu berücksichtigen. So kann eine Überführung aus Kostengesichtspunkten z. B. gerechtfertigt sein, wenn sie zu einer vorhandenen Familiengrabstelle/ Doppelgrabstelle erfolgen soll.

Überführungskosten

Sonstige Gründe können vorliegen, wenn z.B. der/die Verstorbene bei kurzzeitigem Aufenthalt außerhalb des Wohnortes (z.B. Urlaub, Besuch) an diesen zurückgebracht werden soll oder wenn Angehörige dies wünschen, weil sie aufgrund Alters, Behinderung oder chronischer Krankheit nur unter erheblich schwierigeren Bedingungen den ortsfremden Friedhof erreichen können.

Rückmeldung Entgeltreferat abwarten

Ausnahme:

Sonstige Gründe liegen jedoch nicht bei Personen vor, die längerfristig außerhalb Bremens stationär untergebracht waren (z.B. Heimaufenthalt). In diesen Fällen erfolgt die Bestattung am Sterbeort.

Im Einzelfall können Anträge auf Übernahme der Kosten für Trauerredner/ Prediger gestellt werden. Eine Rede anlässlich der Trauerfeier wird üblicherweise von einem Vertreter der Kirche oder einer anderen Glaubensgemeinschaft erbracht. Bei Nichtzugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft sind für diese Leistung Kosten in angemessenem Rahmen zu übernehmen, wobei hier eine Pauschale von 155,00 € zzgl. MwSt. als ausreichend gilt.

Trauerredner

Friedhofsgebühren sind nur nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der stadteigenen Friedhöfe im erforderlichen Umfang zu übernehmen.

Friedhofsgebühren

Sofern ein/e in Bremen verstorbene/r Ausländer/in im Ausland bestattet werden soll, können den Angehörigen lediglich die Kosten bewilligt werden, die auch bei Durchführung einer Bestattung in Bremen zu übernehmen wären. Sämtliche Mehrkosten, die mit der Überführung ins Ausland im Zusammenhang stehen, gehen zu ihren Lasten.

Bestattungen im Ausland / Besondere Bestattungen

Werden besondere Formen der Bestattung (z. B. Seebestattung, Friedwald) beantragt, so gilt, dass diese Kosten nur bis zur Höhe einer in Bremen durchgeführten Erdbestattung übernommen werden können.

Eltern/Elternteile haben das Recht, Fehlgeburten bestatten zu lassen, wenn eine entsprechende ärztliche Bestätigung darüber vorliegt und die Fehlgeburt nicht innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis erfolgte. In begründeten Fällen sind hiervon Ausnahmen möglich (§ 17 (3) LeichenG).

Bestattungen von Fehl- und Totgeburten

Ebenso haben die Eltern/ Elternteile das Recht, Totgeburten auch mit einem Geburtsgewicht unter 1000 Gramm bestatten zu lassen. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

Die mit dem Bestatterverband Bremen e.V. vereinbarten Sätze beinhalten die Kosten für einen Sarg in Normalgröße mit Einlage.

Kosten für besondere Sarggrößen

Für besonders große oder dicke Menschen kann es notwendig sein, spezielle Sarggrößen zu verwenden, deren Kosten von der Vereinbarung nicht gedeckt sind. Im Einzelfall können deshalb Mehrkosten übernommen werden. Die Höhe dieser Mehrkosten richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles.

Fallen entsprechende zusätzliche Kosten für die Kühlraumgebühr des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin an sind diese zu übernehmen. Kühlraumgebühren der Bestattungsunternehmen dagegen sind in den vereinbarten Sätzen enthalten.

Kühlraumgebühr

Die Übernahme der Kosten für einen Grabstein kann zusätzlich nur dann erfolgen, wenn die jeweilige Friedhofsordnung das Aufstellen eines Grabsteines vorschreibt. Bei den städtischen Friedhöfen in Bremen besteht keine dementsprechende Pflicht. Sofern

Grabstein

nachweislich ein Grabstein erforderlich wird (beim jüdischen Friedhof ein Jahr nach der Bestattung), können dafür bis zu € 800,00 (incl. Inschrift, Sockel und Aufstellen des Steines) gewährt werden.

Die Kosten für eine Leichenschau gehören zu den erforderlichen Bestattungskosten, die im Rahmen von § 74 zu übernehmen sind. I.d.R. werden die Kosten für die Leichenschau über die Bestattungsinstitute zusammen mit den übrigen Kosten für eine Bestattung abgerechnet. Die Bestattungsinstitute legen die Rechnung eines Arztes über die Leichenschau und Ausstellung eines Totenscheines vor und bekommen die Kosten dafür erstattet. In Einzelfällen stellt der Arzt den Angehörigen die Kosten direkt in Rechnung. Die Höhe der Kosten für die Vornahme einer Leichenschau ergibt sich aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die Rechnung ist mit KÜ-Verfügung an das Haushaltsreferat abzugeben.

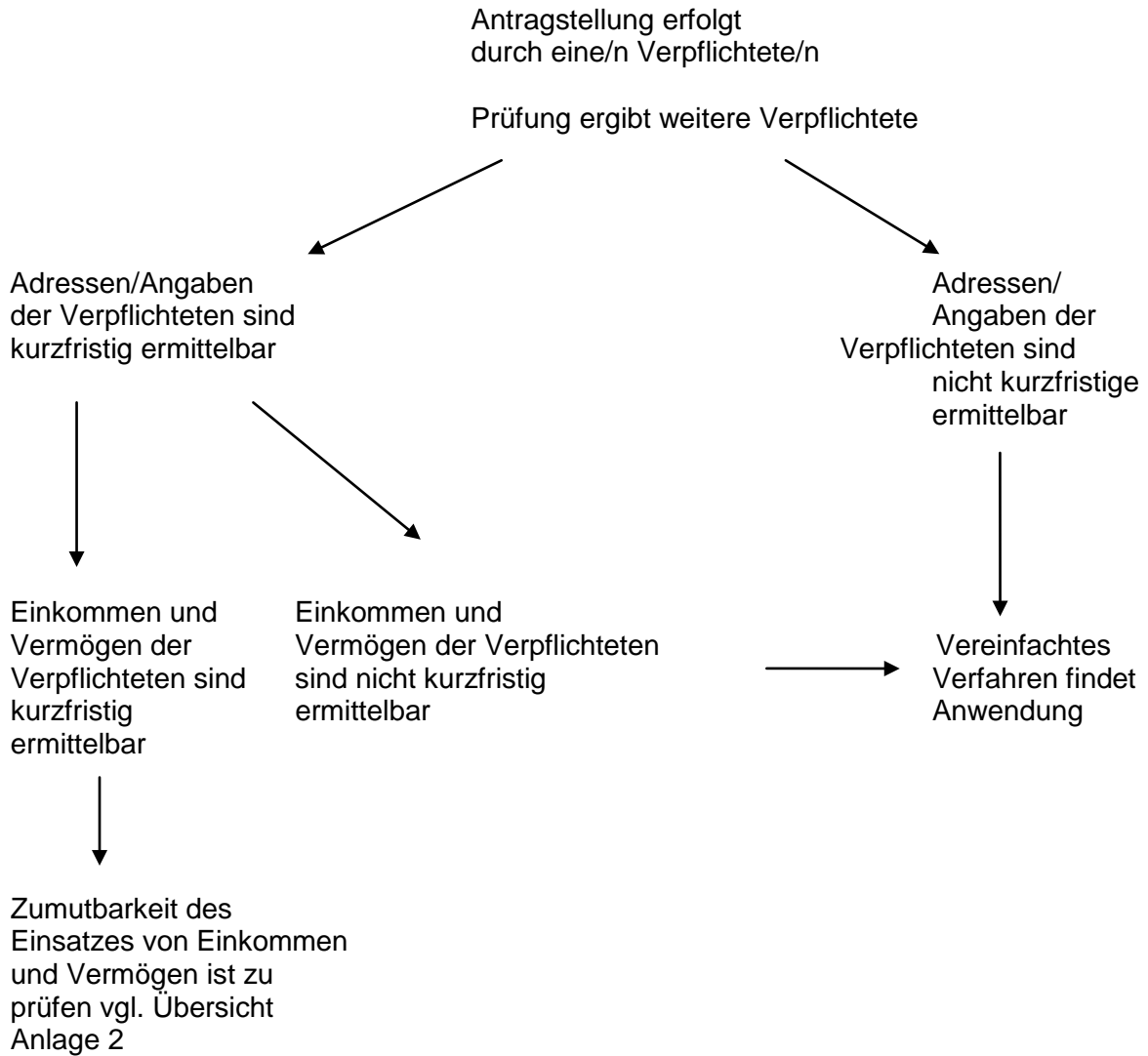
Kosten für die Leichenschau

Regelmäßig nicht zu den erforderlichen Bestattungskosten gehören Kosten, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer würdigen Bestattung stehen. Dies sind insbesondere:

Nicht erforderliche Bestattungskosten

- Todesanzeigen, Danksagungen, Trauerkleidung, Aufwendungen für den sog. "Leichenschmaus", Kosten für die Grabpflege:
Diese Kosten dienen dem Interesse des Verpflichteten, seiner Trauer Ausdruck zu verleihen.
- Kosten für die Erledigung von Formalitäten:
Diese Kosten entheben lediglich den Verpflichteten der Mühe, sich der Formalitäten persönlich anzunehmen.
- Sterbeurkunden:
Vom Standesamt werden bis zu vier Sterbeurkunden gebührenfrei ausgestellt.

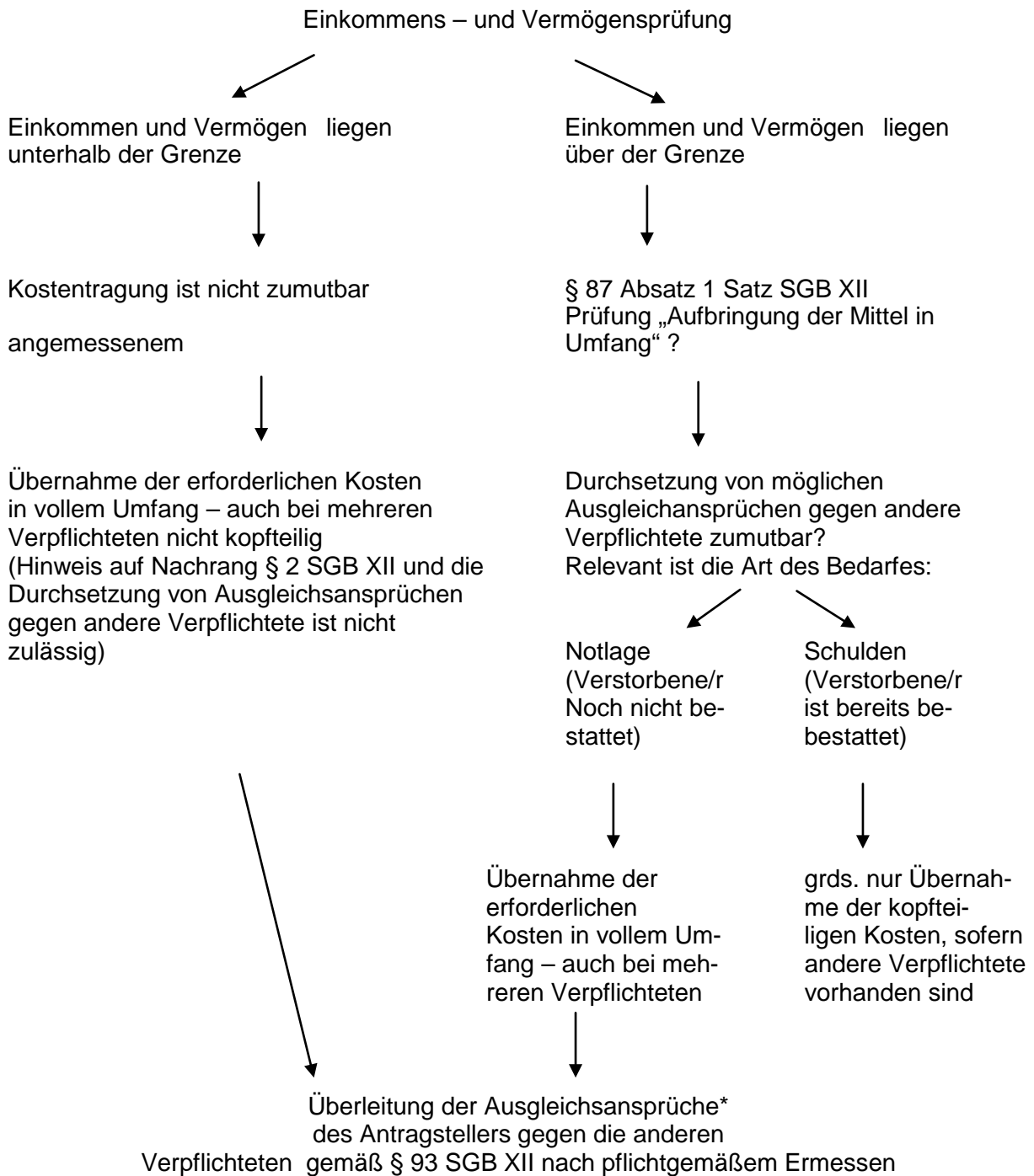
Übersicht Anwendung vereinfachtes Verfahren



Übersicht Prüfreihefolge Zumutbarkeit

Nach § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Es empfiehlt sich folgende Reihenfolge bei der Zumutbarkeitsprüfung:



*Die Zuständigkeit ist im „Handlungsleitfaden für die Zusammenarbeit der Sachbearbeitung in den wirtschaftlichen Hilfen mit Cash-Management“ (Stand 08/06) unter Punkt VII geregelt.